



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0090-22-10
= RSS-E 77/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Leitungswasserschadens (*anonymisiert*) aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen, die u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung beinhaltet. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Fassung 1/2019 A96, sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung - Deckungsvariante Premium (AWBP) Fassung 10/2011 FL03, auszugsweise lauten:

Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder von ihm geleast wurden.

Weiters sind vom Versicherungsnehmer in gemieteten Räumlichkeiten eingebrachte Adaptierungen (wie z.B. Elektroinstallationen, Heizungs- und Klimaanlage, Sanitäreanlagen etc.) versichert sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Leistung erlangt werden kann.

Was ist zusätzlich mitversichert? - Artikel 2

Asphaltierungen, Pflasterungen, Wege, Antennen, Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen, Reklameanlagen, Firmenschilder, Beleuchtungsanlagen, Markisen - auf dem Versicherungsgrundstück, soweit sie zum Betrieb gehören auf 1. Risiko sofern nicht aus einer anderen Versicherung ein Deckungsanspruch besteht. Die Versicherungssumme beträgt (zusätzlich zur Versicherungssumme für kaufmännische technische Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Gebäude) 20 % der Versicherungssumme für kaufmännische technische Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Gebäude, mindestens EUR 10.000,-, maximal EUR 40.000.-.

Was ist nicht versichert? - Artikel 3

Nicht versichert sind:

- *Abbruchobjekte ab Erhalt des Abbruchbescheides;*
- *Objekte, die nicht instandgehalten werden und bewegliche Sachen in solchen Objekten;*
- *Container, Markthütten und Kioske und bewegliche Sachen darin, sowie bewegliche Sachen in Rohbauten.*

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 4

Leitungswasser ist Wasser in Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossener Einrichtungen (wie z.B. Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen)

Versichert sind:

- *Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus den vorgenannten Rohren und Einrichtungen, unabhängig davon in welchem Aggregatzustand sich das Wasser befindet; (...)*
- *die unvermeidlichen Folgen eines solchen Ereignisses.*

In einer vermieteten Wohnung der Antragstellerin (Hauseigentümerin) drang am 28.10.2022 aufgrund einer undichten Silikonfuge zwischen Badewanne und Wandverfließung Wasser in die Gebäudeteile ein und verursachte in der darunterliegenden Wohnung einen Wasserschaden.

Am 2.11.2022 wurde der Schaden von einem Sanierungsunternehmen begutachtet. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 1.479,42 Euro. Eine Trocknung sei erforderlich, um Folgeschäden abzuwenden.

Der Mieter wurde aufgefordert, die Silikonfuge sach- und fachgerecht erneuern zu lassen und seine Haftpflichtversicherung zu informieren.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 15.11.2022 mit der Begründung ab, dass es sich im Sinne des OGH-Urteils 7 Ob 135/22m nicht um bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser handle.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 30.11.2022. Es erfolgte ein Wasseraustritt an der Fuge der Badewanne und nicht, wie im von der Antragsgegnerin zitierten OGH-Urteil,

zwischen Duschtrennwand und Wandfliese. Im gegenständlichen Schadenfall sei klar erkennbar, dass die Badewanne samt Fliesen und Fugen gesamt als angeschlossene Einrichtung anzusehen seien. Weiters sei aus den Bedingungen nicht herauszulesen, dass der Wasseraustritt bestimmungswidrig sein muss.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 14.12.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14). Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist bei der Frage, ob die Badewanne samt Fliesen und Fugen gesamt als angeschlossene Einrichtung anzusehen sind, auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers abzustellen.

Eine angeschlossene Einrichtung ist - nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers - jedes Behältnis, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt oder aufnimmt und dauernd durch eine Zuleitung oder durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem verbunden ist (vgl 7 Ob 118/17d)

Aus Art 4 AWBP folgt, dass Versicherungsschutz gegen Schäden besteht, die an der versicherten Sache dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen austritt. Aus dieser Formulierung ergibt sich unzweifelhaft das Erfordernis des Anschlusses und damit der Verbindung der Einrichtung mit dem - hier interessierenden - Wasserleitungssystem. Dementsprechend wird der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer zwar die Badewanne, die über den Zulauf (Duschkopf) und Ablauf (Abwasserleitung) mit dem Rohrsystem verbunden ist, als Behältnis verstehen, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt oder aufnimmt und dauernd durch eine Zuleitung oder durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem verbunden ist. Die Badewanne wird er daher als angeschlossene Einrichtung ansehen. Keine Anhaltspunkte bietet der Bedingungswortlaut dagegen dafür, als angeschlossene Einrichtung den gesamten Badewannenbereich, das heißt über die Badewanne hinaus, die angrenzenden Wände und die sonstigen Bauteile einer Badewanne wie etwa die Fugen als Verbindung zu den Wänden als ein Behältnis zu verstehen.

Wie bereits vom BGH zu Duschen ausgeführt, wird der Umstand, dass Duschen in ganz unterschiedlichen baulichen Gestaltungen ausgeführt werden, das Verständnis des Versicherungsnehmers bestärken, dass es nicht auf eine als Dusche dienende Sachgesamtheit ankommt, welche gerade bei niveaugleichen und barrierefrei ausgeführten gegebenenfalls auch seitlich offenen Duschen oder Duschräumen kaum räumlich begrenzt werden könnte und sogar gesamte Räume umfassen müsste. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer wird dementsprechend auch nicht davon ausgehen, dass die über Dusch-/Brausetasse hinausgehenden Bauteile einer Dusche wie insbesondere Duschtrennwände, Verfügen, Verfließen und Fugen gemeinsam mit der Dusch-/Brausetasse ein Behältnis bilden, das mit dem Rohrsystem verbunden und damit als eine angeschlossene Einrichtung im Sinn des Art 1.1 AWB anzusehen ist (vgl 7 Ob 135/22m).

Gleiches gilt auch für Badewannen. Da das Wasser im vorliegenden Fall nicht durch die Wanne, sondern eine undichte Fuge in angrenzende Wände und Bauteile eindringt, ist der Schaden nicht durch das Austreten des Wassers aus der Badewanne, sondern erst durch das Austreten durch die undichte Fuge verursacht. Damit liegt aber auch keine unvermeidliche Folge eines Austretens von Wasser aus der Badewanne vor, zumal es der Antragstellerin bzw. dem Mieter der Wohnung zumutbar ist, für eine regelmäßige Wartung der Fuge zu sorgen. In diesem Sinne ist der Antragsgegnerin beizupflichten, dass das vorgebrachte OGH-Urteil sinngemäß auch auf den zugrundeliegenden Sachverhalt Anwendung findet.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Juni 2023